



Sitzung vom: 3. Juli 2007
Beschluss Nr.: 8

Anfrage zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Kanton Obwalden: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Anfrage zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Kanton Obwalden (55.07.03), welche von Kantonsrat Paul Hurschler, am 29. Juni 2007 eingereicht wurde, wie folgt:

1.

Unter Bezugnahme auf das Steuergeheimnis nach Art. 177 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes (GDB 641.4) sind Personen, die mit dem Vollzug des Gesetzes betraut sind, angehalten, über Tatsachen, die ihnen in amtlicher Funktion bekannt werden, und über Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren. Gegenstand des Steuergeheimnisses sind grundsätzlich sämtliche der Privatsphäre zuzuordnenden Tatsachen (finanzielle, berufliche oder persönliche Verhältnisse). Ferner ist es ihnen verwehrt, Dritten den Einblick in amtliche Akten zu bieten. Die in der Kleinen Anfrage von Kantonsrat Paul Hurschler, Engelberg, gestellte Frage fällt unter diese wichtigen Bestimmungen des Steuergesetzes (Geheimhaltungspflicht). Nach Art. 177 Abs. 2 Steuergesetz ist eine Auskunft, einschliesslich die Öffnung der Akten, nur dann zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Die Kleine Anfrage als legitimes parlamentarisches Recht kann nicht als berechtigte gesetzliche Grundlage für eine Öffnung der Akten betrachtet werden. Aus diesen Gründen kann dem Fragesteller keinen Einblick in die Akten gewährt und somit auch keine Auskunft über allfällige Steuerdaten gegeben werden.

2.

Gemäss Art. 66 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) wird die Gerichtsgebühr in der Regel der unterlegenen Partei übertragen. Die Gerichtsgebühren bemessen sich nach den Regeln von Art. 62 f. Bundesgesetz über das Bundesgericht sowie nach dem Tarif vom 31. März 2006 für die Gerichtsgebühren im Verfahren vor dem Bundesgericht (SR 173.110.210.1). Im vorliegenden Fall wurde mit Entscheidung des Bundesgerichts vom 1. Juni 2007 (2P.43/2006) die Gerichtsgebühr auf Fr. 10 000.– festgelegt, wovon dem Kanton Obwalden Fr. 8 000.– und dem Beschwerdeführer 4 Fr. 2 000.– übertragen wurde. Weiter hat das Bundesgericht den Beschwerdeführern 1 bis 3 eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 10 000.– zugesprochen. Der Kanton Obwalden ist seinen Pflichten per dato nachgekommen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats (Verteilung an der Kantonsratssitzung vom 5. Juli 2007)
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (km, wa)

Im Namen des Regierungsrats

Landschreiber:

Urs Wallimann